

25. Verliert der Käufer, wenn der Verkäufer die Ware unmittelbar an dessen Abnehmer gesandt hat, seine etwaigen Gewährleistungsansprüche, wenn der Abnehmer als Nichtkaufmann die unverzügliche Mängelanzeige unterlassen und infolgedessen der Käufer selbst dem Verkäufer verspätet Nachricht von der mangelhaften Beschaffenheit der Ware gegeben hat?

II. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1921 i. S. J. (Bekl.) w. R. (Kl.).
II 505/20.

I. Landgericht II Berlin, Kammer f. Handelsachen. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat dem Beklagten 50 kg Möhrenjamen zum Preise von 190 M für das kilo unter Gewährleistung für gute Keimfähigkeit verkauft und am 5. März 1918 auf Ersuchen des Beklagten den Samen unmittelbar an dessen Abkäuferin, die Gemeinde Neukölln, gesandt. Letztere hat dem Beklagten am 14. März den Samen zurückgesandt, weil er eine angeblich unzulässige Beimischung enthielte. Am gleichen Tage stellte der Beklagte den Samen dem Kläger mit der Begründung zur Verfügung, daß die Zusicherung guter Keimfähigkeit nicht eingehalten sei.

Der Kläger erhob Klage auf Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Verpackungskosten. Der Beklagte wandte ein, die Mängelanzeige sei verspätet.

Landgericht und Kammergericht haben unter Zurückweisung des Einwands der Klage stattgegeben. Auch die Revision blieb erfolglos. Aus den Gründen:

Einwandfrei hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Beklagte etwaige Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Beschaffenheit der gelieferten Waren infolge verspäteter Mängelanzeige verwirkt hat. Das Reichsgericht hat in seiner RGZ. Bd. 96 S. 15 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen, daß bei unmittelbarer Überfendung der Ware an den Abnehmer des Käufers dieser zwar erst dann die Mängel anzuzeigen habe, wenn er die entsprechende Anzeige von seinem Abnehmer erhalten habe; doch sei dabei vorauszusetzen, daß der Abnehmer des Käufers selbst den Mangel unverzüglich angezeigt habe. Von diesem Grundsatz darf auch dann nicht abgegangen werden, wenn der Abnehmer des Käufers kein Kaufmann war und daher auch nicht die Verpflichtung hatte, gemäß § 377 HGB. den Mangel unverzüglich anzuzeigen. Für das Verhältnis der Parteien zueinander bleibt die Vorschrift dieser Gesetzesbestimmung maßgebend. Läßt sich der Verkäufer auf eine unmittelbare Überfendung an den Abnehmer seines Käufers ein, so liegt es im Rahmen eines ordnungsmäßigen Geschäftsgangs, wenn der Käufer den Befund seines Ab-

nehmers abwartet. Es kann aber dem Verkäufer nicht zugemutet werden, länger über die Entschliebung seines Vertragsgegners im ungewissen zu bleiben, als es die Verständigung zwischen dem Käufer und dem Dritten erfordert. Es muß daher in solchen Fällen Sache des Käufers sein, sich den alsbaldigen Bescheid seines Abkäufers zu sichern. Unterläßt er dies, wie im vorliegenden Falle, so hat er die Gefahr einer dadurch verspäteten Erstattung der Mängelanzeige zu tragen. Die Ware war unstreitig bereits am 5. März 1918 bei der Stadtgemeinde Neukölln eingetroffen, und erst am 14. März hat der Beklagte dem Kläger von der angeblich zu geringen Keimfähigkeit des Samens Mitteilung gemacht. Daß eine derartige Verspätung nicht mit einem ordnungsmäßigen Geschäftsgange vereinbar ist, kann nicht wohl bezweifelt werden. . . .